jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/9/21 3Ob465/55, 3Ob106/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1955

Norm

EO §44 A1

Rechtssatz

Die Tatsache allein, daß der Verpflichtete bei seiner Firma in Mißkredit geraten könnte, wenn eine Exekutionsbewilligung zugestellt würde, stellt keinen Vermögensnachteil, der eine Auschiebung rechtfertigen würde, dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 465/55
  Entscheidungstext OGH 21.09.1955 3 Ob 465/55
- 3 Ob 106/70
  Entscheidungstext OGH 12.08.1970 3 Ob 106/70
  Beisatz: Benachteiligung im Fortkommen als Beamter. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0001716

Dokumentnummer

JJR_19550921_OGH0002_0030OB00465_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at